

## **Betrauungsrichtlinien**

#### Professor:innen gemäß Beamten-Dienstrechtsgesetz 1975 (BDG)

K	Kollegiengeld für Professor:innen (§ 165 BDG)	12 Stunden/Semester (unter 3 Stunden/Semester besteht kein Anspruch auf Abgeltung)
Y	Lehrtätigkeit von Professor:innen, die 12 Stunden/Semester übersteigt	nicht verrechenbar

## Vertragsprofessor:innen (VBG 1948 - all inclusive)

VK	Vertragsprofessor:innen	nicht verrechenbar

## Professor:innen (AngG/Kollektivvertrag - all inclusive)

VK-K	Universitätsprofessor:innen gemäß	§	25	ΚV	nicht verrechenbar
	(§§ 98, 99 Universitätsgesetz 2002)				

## Professor:innen (AngG/Kollektivvertrag +§160 BDG mit Fortzahlung der Bezüge)

UnivDoz (§ 172a BDG) bzw  R Vertragsdozent:innen (§ 56 c VBG) erteilte Stunden		8 Stunden/Semester (unter 3 Stunden/Semester besteht kein Anspruch auf Abgeltung)
Т	UnivDoz (§ 172a BDG) bzw Vertragsdozent:innen (§ 56 c VBG) für darüber hinaus gehend erteilte Stunden	2 Stunden/Semester
Z	Dozent:innenlehrveranstaltung	nicht verrechenbar

## Universitätsdozent:innen (BDG)/ Vertragsdozent:innen (VBG)

	UnivDoz (§ 172a BDG) bzw	8 Stunden/Semester
R	Vertragsdozent:innen	(unter 3 Stunden/Semester besteht
	(§ 56 c VBG) erteilte Stunden	kein Anspruch auf Abgeltung)
	UnivDoz (§ 172a BDG) bzw	
Т	Vertragsdozent:innen	2 Stunden/Semester
	(§ 56 c VBG) für darüber hinaus gehend	
	erteilte Stunden	
Z	Dozent:innenlehrveranstaltung	nicht verrechenbar

### UniversitätsAssistent:innen (BDG)

	das selbständige Abhalten von Lehrveranstaltungen (ab dem Ablauf von 2		2 Stunden/Semester
L		vollen Semestern ab erstmaliger Bestellung)	
			4 bzw. 6 Stunden/Semester
		52 Abs. 3 GehG	provisorisches/definitives
			Dienstverhältnis



## Assistent:innen (postdoc) - "Säule 2" alt (VBG)

A1-K	Assistent:innenstunden - klinischer Bereich	4 Stunden/Semester (unter 4 Stunden besteht kein Anspruch auf Abgeltung)
A1-nK	Assistent:innenstunden - nicht klinischer Bereich	4 Stunden/Semester (unter 4 Stunden besteht kein Anspruch auf Abgeltung)
x2	Assistent:innenstunden	nicht verrechenbar (wird eingesetzt für Habilitierte die Freifächer anbieten möchten)

Personengruppen: AN AssArzt

AN UnivAss

Selbstständige Lehre ist erst ab dem 3. Verwendungsjahr möglich!

# Wissenschaftliche/Ärztliche Mitarbeiter:innen (post doc/post graduate), Ärzt:innen in Facharztausbildung - ohne Qualifizierungsvereinbarung (gemäß AngG/Kollektivvertrag - all inclusive)

x1-K	Abs 3 lit a KV oder Absolvierung der an der	3 bzw 6 Stunden/Semester - (im Durchschnitt von 2 aufeinanderfolgenden Studienjahren nicht
	Universität angebotenen didaktischen Ausbildung) einschließlich jener mit Entwicklungsvereinbarung	mehr als 2 bzw 4 Stunden/Semester) - nicht verrechenbar
x1-K	Senior Scientists gemäß § 26 Abs 2 KV (selbständige Lehre vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nur bei Einstufung nach § 49 Abs 3 lit a KV oder Absolvierung der an der Universität angebotenen didaktischen Ausbildung)	3 bzw 6 Stunden/Semester - (im Durchschnitt von 2 aufeinanderfolgenden Studienjahren nicht mehr als 2 bzw 4 Stunden/Semester) -
х2-К	Assistent:innenstunden	nicht verrechenbar (wird eingesetzt für Habilitierte, die Freifächer

# Wissenschaftliche/Ärztliche Mitarbeiter:innen (post doc/post graduate), Ärzt:innen in Facharztausbildung - mit Qualifizierungsvereinbarung (gemäß AngG/Kollektivvertrag - all inclusive)

x1-K	Assistenzprofessor:innen	6 Stunden/Semester - nicht verrechenbar (im Durchschnitt von 2 aufeinanderfolgenden Studienjahren nicht mehr als 4 Stunden/Semester)
x1-K	Assistenzärzt:innen	6 Stunden/Semester - nicht verrechenbar (im Durchschnitt von 2 aufeinanderfolgenden Studienjahren nicht mehr als 4 Stunden/Semester)
х1-К	Assoziierte Professor:innen	12 Stunden/Semester - nicht verrechenbar (im Durchschnitt von 2 aufeinanderfolgenden Studienjahren nicht mehr als 8 Stunden/Semester)
x2-K	Assistent:innenstunden	nicht verrechenbar (wird eingesetzt für Habilitierte, die Freifächer anbieten möchten)



#### Wissenschaftliche Beamt:innen

Ī	N	Wissenschaftliche Beamt:innen	12 Stunden/Semester
			nicht verrechenbar

#### Andere Lehrende die ein Dienstverhältnis zur MedUni Wien haben

Сх	Angestellte (Globalbudget)/ Vertragsbedienstete	4 Stunden/Semester nicht verrechenbar
Nx	Beamt:innen allgemeine Verwaltung	4 Stunden/Semester nicht verrechenbar
DAF-K DF-K DPD-K DPG-K DAS-K DFW-K	Projektmitarbeiter:innen (§§ 26, 27 UG)	4 Stunden/Semester; Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag über die Beschäftigung als "externer Lektor" erforderlich.
D1AF-K D1F-K D1PD-K D1PG-K D1SA-K D1FW-K	Projektmitarbeiter:innen (§§ 26, 27 UG)	Mehrbetrauung auf Antrag des OE- Leiters/der OE-Leiterin bei Teilzeitbeschäftigten (max. 4 Stunden/Semester)

Projektmitarbeiter:innen gemäß §§ 26, 27 dürfen erst ab dem 3. Verwendungsjahr selbstständige Lehre abhalten!

Die Codierungszuordnung hängt vom jeweiligen Arbeitsverhältnis ab.

## Studentische Mitarbeiter:innen (AngG/KV - nur Lehre)

	TU-K	Tutor:innen (1. Bestellung)	4 Stunden/Semester
Ī	TU2-K	Tutor:innen (2. Bestellung)	4 Stunden/Semester
	TU3-K	Tutor:innen (3. Bestellung)	4 Stunden/Semester

Tutor:innen dürfen im 1. Abschnitt ab einer Gruppengröße von 15 Studierenden und ab dem 2. Abschnitt ab einer Gruppengröße von 10 Studierenden eingesetzt werden.

DE-K	Demonstrator:innen (1. Bestellung)	4 Stunden/Semester	
DE2-K	Demonstrator:innen (2. Bestellung)	4 Stunden/Semester	
DE3-K	Demonstrator:innen (3. Bestellung)	r:innen (3. Bestellung) 4 Stunden/Semester	

Demonstrator:innen sind Studierende, die neben Lehrtätigkeit ein zusätzliches Aufgabenprofil im Bereich der Lehre aufweisen (z.B. Administration). Das Stundenkontingent ist gedeckelt und wird im Rahmen der Zielvereinbarung mit den Organisationseinheiten festgelegt. Ein gleichzeitiger Tutoriumsvertrag ist nicht möglich.

Das Beschäftigungsausmaß von studentischen Mitarbeiter:innen darf 20 Stunden/Woche nicht übersteigen.



#### Lektor:innen

C-K	Externe Lehrende (nicht habilitiert)	4 Stunden/Semester
C3-K	Externe Lehrende (nicht habilitiert) nach 3-Jahren	4 Stunden/Semester
C8-K	Externe Lehrende (nicht habilitiert) nach 8-Jahren	4 Stunden/Semester

#### Externe Dozent:innen / Privatdozent:innen ohne Dienstverhältnis zur MedUni Wien

Р	Privatdozent:innen (habilitiert) - Pflichtlehre	4 Stunden/Semester
Px	Privatdozent:innen (habilitiert) - Freifächer und Wahlfächer	nicht verrechenbar

#### Lehrkrankenhäuser

Wx	Kooperationsvertrag mit Lehrkrankenhäusern
----	--

## <u>Allgemeine Informationen</u>

Das vorgeschriebene Höchststundenausmaß darf bei den folgenden Personengruppen nicht überschritten werden:

- Assistent:innen, Wissenschaftliche/Ärztliche Mitarbeiter:innen (post doc/post graduate), Ärzt:innen in Facharztausbildung etc.
- Externe Lehrende
- Andere Lehrende, die ein Dienstverhältnis zur MedUni Wien haben
- Wissenschaftliche Beamt:innen "allgemein"
- Studentische Mitarbeiter:innen

#### Universitätsprofessor:innen (BDG)

Eine Kollegiengeldabgeltung erfolgt ab 3 Semesterstunden. Eine geringere Semesterstundenzahl kann innerhalb eines Durchrechnungszeitraums (ein Studienjahr) ausgeglichen werden, Voraussetzung für eine Abgeltung ist jedenfalls eine Gesamtsemesterstundenzahl von mindestens 6 Semesterstunden pro Studienjahr. Die Gesamtstunden müssen mindestens 2 Semesterstunden Pflicht- bzw. Wahlfächer pro Studienjahr enthalten. Für eine Lehrtätigkeit von weniger als 3 Semesterstunden pro Semester bzw. weniger als sechs Semesterstunden pro Studienjahr gebührt keine Abgeltung.

Die abgeltbaren Stunden setzen sich folgendermaßen zusammen:

- Für eine tatsächliche Lehrtätigkeit von 8 Stunden im Semester gebührt ein Grundbetrag, der jeweils mit 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres valorisiert wird.
- Für jede auf 8 fehlende Semesterstunde wird dieser Grundbetrag um 12,5 % vermindert.
- Für jede über 8 hinausgehende Semesterstunde wird dieser Grundbetrag hingegen um 10 % erhöht. Solche Erhöhungen sind bis zum Gesamtausmaß von 12 Stunden pro Semester möglich.



## <u>Universitätsdozent:innen (BDG) /Vertragsdozent:innen (VBG), Professor:innen (AngG/Kollektiv- vertrag + §160 BDG mit Fortzahlung der Bezüge)</u>

erfolgt ab 3 Semesterstunden. Kollegiengeldabgeltung Eine geringere Semesterstundenzahl kann innerhalb eines Durchrechnungszeitraums (ein Studienjahr) ausgeglichen werden. Voraussetzung für eine Abgeltung ist jedenfalls Gesamtsemesterstundenzahl von mindestens 6 Semesterstunden pro Studienjahr. Die Gesamtstunden müssen mindestens 2 Semesterstunden Pflicht- bzw. Wahlfächer pro Studienjahr enthalten. Für eine Lehrtätigkeit von weniger als 3 Semesterstunden pro Semester bzw. weniger als sechs Semesterstunden pro Studienjahr gebührt keine Abgeltung. Die abgeltbaren Stunden setzen sich folgendermaßen zusammen:

- Für eine tatsächliche Lehrtätigkeit von 8 Stunden im Semester gebührt ein Grundbetrag, der jeweils mit 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres valorisiert wird.
- Für jede auf 8 fehlende Semesterstunde wird dieser Grundbetrag um 12,5 % vermindert.
- Für jede über 8 hinausgehende Semesterstunde wird dieser Grundbetrag hingegen um 10 % erhöht. Solche Erhöhungen sind bis zum Gesamtausmaß von 10 Stunden pro Semester möglich.

#### Universitätsassistent:innen (BDG)

Eine Lehrzulage erfolgt ab 2 Semesterstunden und ist bis maximal 6 bzw. 8 Semesterstunden möglich. Die abgeltbaren Stunden setzen sich folgendermaßen zusammen:

- Eine Gehaltszulage für die ersten beiden Stunden im Semester.
- Kollegiengeldabgeltung für weitere über 2 Stunden im Semester bis zu maximal 6 bzw. 8 Stunden.

#### Assistent:innen (VBG) - "Säule 2" alt

Eine Abgeltung erfolgt ab 4 Stunden/Semester. Habilitierte privatrechtliche Assistent:innen können aufgrund ihrer Venia das Stundenkontingent überschreiten, die zusätzliche Lehre ist jedoch nicht abgeltbar.

### Studentische Mitarbeiter:innen (AngG/KV - nur Lehre)

Student:innen können an der MedUni Wien als Tutor:innen / Demontrator:innen beschäftigt werden, wenn:

- sie im Zeitpunkt ihrer Betrauung Diplom-(Master)student:innen an einer Universität, FH oder einer sonstigen gleichwertigen Einrichtung sind,
- sie die Fachkenntnisse dieses Diplom-(Master)studiums bei ihrer Beschäftigung als Tutor:in / Demonstrator:in einsetzen sollen,
- sie seit dem Wintersemester 2007 insgesamt noch keine 4 Jahre als Tutor:in / Demonstrator:in an der MedUni Wien beschäftigt waren.



Sind alle diese Voraussetzungen gegeben, ist eine Beschäftigung als Tutor:in / Demonstrator:in möglich.

Für die Abgeltung der Verwendung als Demonstrator:in wurden die folgenden Sätze festgelegt:

- Satz 1 (ab der 1. Bestellung): € 64,66 / Semesterwochenstunde / Monat
- Satz 2 (ab der 2. Bestellung): € 97,60 / Semesterwochenstunde / Monat
- Satz 3 (ab der 3. Bestellung: € 130,53 / Semesterwochenstunde / Monat

Für die Abgeltung der Verwendung als Tutor:in wurden die folgenden Sätze festgelegt:

- Satz 1 (ab der 1. Bestellung): € 64,66 / Semesterwochenstunde / Monat
- Satz 2 (ab der 2. Bestellung): € 84,19/ Semesterwochenstunde / Monat
- Satz 3 (ab der 3. Bestellung): € 104,43 / Semesterwochenstunde / Monat

#### **Lektor:innen**

Die Höhe der Abgeltung hängt von der Dauer der Verwendung ab.

- In den ersten 3 Jahren: € 275,57 / Semesterwochenstunde / Monat
- Nach 3-jähriger Verwendung: € 328,83/ Semesterwochenstunde / Monat
- Nach 8-jähriger Verwendung € 369,56 / Semesterwochenstunde / Monat

<u>Freifachlehrveranstaltungen</u> können grundsätzlich nur von Habilitierten abgehalten werden. Bei Vorliegen besonderer Gründe (Habilitation) können auch Nichthabilitierte einmalig um 2 Semesterstunden ansuchen, dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Formular (siehe Homepage: <a href="https://www.meduniwien.ac.at/web/externe-lehrende/formulare-zum-download/">https://www.meduniwien.ac.at/web/externe-lehrende/formulare-zum-download/</a> bzw. siehe Intranet MedUni Wien: <a href="https://intranet.meduniwien.ac.at/lehre/lehre-abhalten-wann-wie-wo/formulare-lehrabhaltung/">https://intranet.meduniwien.ac.at/lehre/lehre-abhalten-wann-wie-wo/formulare-lehrabhaltung/</a>
- Publikationsliste
- Exposé
- Befürwortung der Leitung der Organisationseinheit über die eingereicht wird

Für *Professor:innen* gilt: *Freifächer* werden bezahlt, wenn die entsprechenden Kriterien (10 Teilnehmer:innen) erfüllt werden und das Höchstausmaß für abgeltbare Lehre (12 SStd/Semester) nicht überschritten wird.

Für *Dozent:innen* gilt: max. 2 Stunden/Semester können für Freifächer abgegolten werden, wenn die entsprechenden Kriterien (10 Teilnehmer:innen) erfüllt werden und das Höchstausmaß für abgeltbare Lehre (10 SStd./Semester) nicht überschritten wird.



Für *Privatdozent:innen* gilt: <u>Freifächer</u> können im Rahmen der Venia angeboten werden, es ist keine gesonderte Abgeltung vorgesehen.

<u>Pflichtfamulaturen</u> werden nicht betraut – es ist keine MedCampus Eingabe erforderlich, da auch keine Einträge im Vorlesungsverzeichnis vorgesehen sind.

#### Für die Verrechnung bei Anspruch auf Abgeltung gilt:

Teilnehmer:innenlisten für UN202/UN203 Lehrveranstaltungen sind direkt an das Büro der Curriculumdirektion zu senden. Für alle anderen Lehrveranstaltungen gelten die im MedCampus eingetragenen Teilnehmer:innenzahlen zum Zeitpunkt der Deadline. Deadline für die Abgabe von Dekreten und Teilnehmer:innenlisten für das Wintersemester ist der 1. März und für das Sommersemester der 1. Juli. Später einlangende Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass soweit eine gesonderte Lehrabgeltung für die Durchführung von Lehrveranstaltungen vorgesehen ist (wie im Falle von Externen Lehrenden, von Beamt:innendienstverhältnissen bzw. übernommenen Vertragsbedienstetenverhältnissen), diese Abgeltung nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Kriterien und nach Nachweis der Abhaltung erfolgen kann.

## Mindestanzahl an Teilnehmer:innen um einen Anspruch auf Lehrabgeltung zu begründen im Überblick:

Freifächer/Freie Wahlfächer (UN202, UN203)	10 Teilnehmer:innen
PhD – Doctor of Philosophy (UN094)	5 Teilnehmer:innen
Doctoral Program of Applied Medical Science (UN790)	5 Teilnehmer:innen
Medizinische Informatik (UN066 936)	5 Teilnehmer:innen
Molecular Precision Medicine (UN066 329)	5 Teilnehmer:innen

Eine Betrauung kann nur erfolgen, wenn die jeweils geltenden allgemeinen Voraussetzungen (insbesondere betreffend das Aufenthalts- und Fremdenrecht und die Covid-19-Regelungen der MedUni Wien) erfüllt und nachgewiesen sind.

Univ. Prof. Dr. <sup>in</sup> Anita Rieder *Vizerektorin für Lehre*